Universität Leipzig

Satzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen nach Auswahlverfahren¹

Auf der Grundlage von § 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462) i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 31. März 2005 hat der Akademische Senat der Universität Leipzig am 12. April 2005 folgende Zulassungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren an der Universität Leipzig zur Vergabe von Studienplätzen der Studiengänge Medizin, Zahnmedizin und Veterinärmedizin.
- (2) Zuständige Fakultät im Sinne dieser Satzung ist im Falle der Zulassung zu den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin die Medizinische Fakultät, im Falle der Zulassung zum Studiengang Veterinärmedizin die Veterinärmedizinische Fakultät.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Teilnehmer an den Auswahlverfahren werden durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) auf Grund der Quote nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) nach den in der Vergabeordnung der ZVS festgelegten Verfahren gegenüber der Universität benannt.

In dieser Satzung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

- (2) In den Auswahlverfahren für die Studiengänge Zahn- und Veterinärmedizin wird die Anzahl der Teilnehmer am Auswahlgespräch nach § 3 Abs. 2 SächsHZG auf das Zweifache der Zahl der zu vergebenden Studienplätze begrenzt. Der anzuwendende Auswahlmaßstab ist hierbei die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und der Grad der Ortspräferenz. Im Auswahlverfahren für den Studiengang Medizin wird die Anzahl der Teilnehmer am fachspezifischen Studierfähigkeitstest nach § 3 Abs. 2 SächsHZG auf das Zweifache der Zahl der zu vergebenden Studienplätze begrenzt. Der anzuwendende Auswahlmaßstab ist hierbei die Durchschnittsnote der HZB.
- (3) Nach Abschluss der Auswahlverfahren übermitteln die Fakultäten an das Studentensekretariat ihre Verfahrensergebnisse in Form von Ranglisten. Die Bescheiderteilung von Ablehnung und Zulassung erfolgt im Namen und Auftrag der Universität durch die ZVS.
- (4) Reisekosten der Teilnehmer werden nicht erstattet. Einsicht in Unterlagen wird Beteiligten nach gesetzlicher Regelung auf Antrag gewährt. Die Auswahlverfahren werden in deutscher Sprache durchgeführt.

§ 3 Verfahren für den Studiengang Medizin

- (1) Für den Studiengang Medizin finden die Auswahlmaßstäbe nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 SächsHZG (Durchschnittsnote), Ziffer 3 (Berufsausbildung) und Ziffer 5 (fachspezifischer Studierfähigkeitstest) Anwendung.
- (2) Die Durchschnittsnoten der HZB der nach § 2 Abs. 2 übermittelten Teilnehmer werden gemäß Anlage 1 in Punktwerte umgesetzt. Für die Berücksichtigung des Auswahlmaßstabs nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 (Berufsausbildung) und Umsetzung des Punktwertes gemäß Anlage 1 müssen folgende Unterlagen spätestens bis zum durch Anschreiben nach Absatz 4 mitgeteilten Termin des fachbezogenen Studierfähigkeitstests im Referat Lehre der Medizinischen Fakultät eingegangen sein:

Amtlich beglaubigte Kopie

a) des Abschluss-/Prüfungszeugnisses für die in Absatz 3 benannten Ausbildungsberufe mit mindestens Abschlussdurchschnittsnote "Gut" und das Formblatt laut Anlage 2 oder

- b) des Ausbildungsvertrages und Bescheinigung der Zugehörigkeit zum obersten Leistungsviertel und der angegebenen Mindestausbildungszeit durch Unterschrift der Ausbildungsleitung auf Formblatt nach Anlage 2 im Original, wenn bisher noch keine Abschlussprüfung angetreten wurde. Die Durchschnittsnote wird, falls nicht separat auf dem Abschluss-/Prüfungszeugnis ausgewiesen, als arithmetisches Mittel aus den Einzelnoten der Abschlussprüfung ermittelt, dabei wird das Resultat kaufmännisch gerundet.
- (3) Berücksichtigungsfähige Ausbildungsberufe:
 - 1. Gesundheits- und Krankenpfleger (auch Krankenpfleger/-schwester)
 - 2. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (auch Kinderkrankenpfleger/-schwester)
 - 3. Hebamme/Entbindungspfleger
 - 4. Arzthelfer
 - 5. Medizinischer Fachangestellter
 - 6. Zahnmedizinischer Fachangestellter
 - 7. Operationstechnischer Angestellter
 - 8. Operationstechnischer Assistent (DKG)
 - 9. Motopäde
 - 10. Logopäde
 - 11. Orthoptist
 - 12. Physiotherapeut
 - 13. Ergotherapeut
 - 14. HNO-Audiologieassistent
 - 15. Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
 - 16. Medizinisch-technischer Radiologieassistent
 - 17. Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik
 - 18. Rettungsassistent
- (4) Durch das Referat Lehre der Medizinischen Fakultät werden die nach § 2 Abs. 2 übermittelten Teilnehmer schriftlich mit mindestens fünf Werktagen Ladungsfrist zu einem fachspezifischen Studierfähigkeitstest geladen. Mit der Ladung wird dem Teilnehmer zugleich das Formblatt nach Anlage 2 übersandt. Teststruktur und Bewertungsschema werden durch den Fakultätsrat als Richtlinien beschlossen. Die Ausgestaltung des Tests wird durch eine vom Fakultätsrat benannte Arbeitsgruppe und das Referat Lehre der Medizinischen Fakultät erarbeitet. Organisiert und durchgeführt wird der Test durch das Referat Lehre der Medizinischen Fakultät. Die Punktzahl beträgt nach Anlage 1 maximal 20 Punkte, die Prüfungsdauer soll 240 Minuten nicht überschreiten. Der Test findet an

einem Termin statt, eine Wiederholung für den jeweiligen Termin ist ausgeschlossen. Die Teilnehmer haben sich durch Personalausweis oder andere amtliche Lichtbildausweise auszuweisen, andernfalls ist die Teilnahme am Test ausgeschlossen. Ebenso führen Täuschungen und Täuschungsversuche zum Ausschluss der weiteren Teilnahme am fachspezifischen Studierfähigkeitstest; das Ergebnis wird dann mit null Punkten bewertet.

(5) Die nach Absatz 2 und 4 resultierenden Punktwerte werden durch das Referat Lehre der Medizinischen Fakultät zu einer Rangliste zusammengefasst. Bei Punktgleichstand entscheidet das Los über die Rangfolge. Die Rangliste wird an das Studentensekretariat zur Weiterleitung an die ZVS übermittelt.

§ 4 Verfahren für die Studiengänge Veterinär- und Zahnmedizin

- (1) Für die Studiengänge Veterinär- und Zahnmedizin finden die Auswahlmaßstäbe nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 SächsHZG (Durchschnittsnote) und nach Ziffer 6 (Auswahlgespräch) Anwendung.
- (2) Die Teilnehmer nach Vorauswahl gemäß § 2 werden durch die zuständige Fakultät schriftlich mit mindestens fünf Werktagen Ladungsfrist zu einem Auswahlgespräch geladen. Mit der Ladung wird dem Teilnehmer eine Frist zur Vorlage eines vollständig ausgefüllten biographischen Fragebogens mit Lichtbild und einer amtlich beglaubigten Kopie der Hochschulzugangsberechtigung gesetzt. Bei nicht fristgerechter Vorlage oder Nichtantritt wird das Ergebnis des Auswahlgesprächs mit null Punkten bewertet.
- (3) Die Auswahlgespräche werden als nichtöffentliche Einzelgespräche mit einer Auswahlkommission durchgeführt und sollen dem Teilnehmer Gelegenheit geben, seine besondere Eignung und Motivation für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf mündlich darzulegen und zu begründen. Die Punktzahl beträgt nach Anlage 3 maximal 30 Punkte. Das Auswahlgespräch findet jeweils an einem Termin statt, eine Wiederholung für den jeweiligen Termin ist ausgeschlossen. Ein Gespräch soll die Dauer von 30 Minuten nicht unterschreiten. Die wesentlichen Gesprächsinhalte werden durch den vom Vorsitzenden der Auswahlkommission festgelegten Protokollführer in einer Gesprächsniederschrift festgehalten. Die Bewertungskriterien und das Bewer-

tungsschema, sowie der biographische Fragebogen und das Formblatt Gesprächsniederschrift werden jeweils durch die Studienkommission Veterinärmedizin oder Zahnmedizin erarbeitet und beschlossen. Die Teilnehmer haben sich durch Personalausweis oder andere amtliche Lichtbildausweise auszuweisen, andernfalls, auch bei Nichtantritt, wird das Ergebnis mit null Punkten bewertet.

- (4) Eine oder mehrere Auswahlkommissionen, bestehend aus jeweils einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter, werden durch den jeweiligen Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission Veterinärmedizin oder Zahnmedizin bestellt. Mitglieder können alle Fakultätsmitglieder sein. Es ist zusätzlich jeweils ein Abwesenheitsvertreter zu bestellen. Die Mitglieder der Auswahlkommission sind zur Verschwiegenheit im Rahmen ihrer Tätigkeit verpflichtet. Für den Studiengang Zahnmedizin weist das Referat Lehre der Medizinischen Fakultät die Teilnehmer gleichmäßig den einzelnen Kommissionen zu, für den Studiengang Veterinärmedizin das Dekanat der Veterinärmedizinischen Fakultät. Bei möglicher Befangenheit aufgrund verwandtschaftlicher oder persönlicher Beziehungen zu einem Teilnehmer hat ein Kommissionsmitglied nach Kenntnisnahme dies vor Durchführung des Auswahlgesprächs für den Studiengang Zahnmedizin dem Referat Lehre der Medizinischen Fakultät mitzuteilen, welches den Teilnehmer dann einer anderen Auswahlkommission ohne Ladungsfrist nach Absatz 2 zuteilt. Analog wird verfahren, wenn eine solche Mitteilung für den Studiengang Veterinärmedizin an das Dekanat der Veterinärmedizinischen Fakultät gerichtet wird.
- (7) Nach Durchführung der Auswahlgespräche sind durch das Referat Lehre der Medizinischen Fakultät oder das Dekanat der Veterinärmedizinischen Fakultät die Ergebnisse und die nach § 2 übermittelten Durchschnittsnoten der HZB, umgesetzt gemäß Anlage 3 in Punktwerte, pro Teilnehmer zu addieren und zu einer Rangliste zusammenzufassen. Bei Punktgleichstand entscheidet das Los über die Rangfolge. Die Rangliste wird an die Universität zur Weiterleitung an die ZVS übermittelt.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung wurde durch den Akademischen Senat der Universität Leipzig am 12. April 2005 beschlossen und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung über die Zulassung zu Studiengängen nach Auswahlgesprächen vom 15. Juli 2004 außer Kraft.

Leipzig, den 11. Mai 2005

Professor Dr. Franz Häuser Rektor

Anlage 1 zur Satzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen nach Auswahlgesprächen

Punktwertverteilung Studiengang Medizin:

Punktwertverteilung Studiengang Medizin:		
Notenspektrum HZB:	Punktwert HZB:	
1,0	70	
1,1	69	
1,2	68	
1,3	67	
1,4	66	
1,5	65	
1,6	64	
1 <i>,7</i>	63	
1,8	62	
1,9	61	
2,0	60	
2,1	59	
2,2	58	
2,3	57	
2,4	56	
2,5	55	
2,6	54	
2,7	53	
2,8	52	
2,9	51	
3,0	50	
3,1	49	
3,2	48	
3,3	47	
3,4	46	
3,5	45	
3,6	44	
3,7	43	
3,8	42	
3,9	41	
4,0	40	
4,1	39	
4,2	38	
4,3	37	
4,4	36	
Punktwert für anerkannte Berufliche Vorbildung:	10	
Punktwert fachspezifischer Studierfähigkeitstest:	0 - 20	
Gesamtmaximalpunktzahl Ranglisten:	<u>100</u>	

Anlage 2 zur Satzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen nach Auswahlverfahren

An die	Interne Bearbeitungsvermerke: 1. Eingangsgeprüft/listenerfasst □ 2. ggf. Bestätigungsmail versandt □ Namenszeichen: Datum:
Medizinische Fakultät der Universität Leipzig Referat Lehre - Auswahlverfahren Medizin Liebigstrasse 27 b 04103 Leipzig	
Hiermit erkläre ich, dass ich fristgerecht bei der Zer einen Antrag auf Zuweisung eines Studienplatzes M gestellt und als Studienort Leipzig benannt habe. Fall Quotierung oder Wartezeit durch die ZVS einen Stud Auswahlverfahren der Hochschulen teilnehmen. Diese für den Studiengang Medizin neben der Durchschnitt einem fachspezifischen Studierfähigkeitstest auch die	Medizin für das Wintersemester
Name, Vorname	Geburtsdatum
PLZ, Wohnort, Strasse	Geburtsort
Antrag an ZVS online □ oder schriftlich □ gestell	neunstellige Registriernummer Kontrollblatt ZVS (falls vorhanden)
Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller	@ Email-Adresse (für Benachrichtigung)
Bescheinigung der Ausbildungsstätte Hiermit wird bescheinigt, dass obige/r Antragsteller/i einem Ausbildungsverhältnis nach beiliegendem Ausb unseren jetzigen Erkenntnissen zu Leistungsverhalten u i ja inein	oildungsvertrag steht. Sie/Er zählt nach
Ort, Datum, Unterschrift Ausbildungsleiter/-in Name	Dienstsiegel/Stempel e Ausbildungsleiter/-in der Ausbildungsstätte

<u>Hinweise zum hochschuleigenen Auswahlverfahren der Medizinischen Fakultät</u> <u>Leipzig</u>

Zur Berücksichtigung einer Berufsausbildung müssen folgende Unterlagen bis zum Ihnen mitgeteilten Termin des fachbezogenen Studierfähigkeitstests im Referat Lehre der Medizinischen Fakultät eingegangen sein:

Amtlich beglaubigte Kopie (Unterlagen werden nicht zurückgesandt)

- a) des Abschluss-/Prüfungszeugnisses für die nachfolgend genannten Berufe mit mindestens Abschlussdurchschnittsnote "Gut" und dieses Formblatt oder
- b) des Ausbildungsvertrages und Bescheinigung der Zugehörigkeit zum obersten Leistungsviertel und der angegebenen Mindestausbildungszeit durch Unterschrift der Ausbildungsleitung auf diesem Formblatt im Original.

Variante b) ist nur zulässig, wenn noch keine Abschlussprüfung angetreten wurde.

Nach Satzung der Universität Leipzig kommen für den Auswahlmaßstab der Berufsausbildung und –tätigkeit folgende Ausbildungsberufe, die mit staatlichen oder Kammerprüfungen abschließen, in Betracht:

[Die Bezeichnungen gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.]

- 1. Gesundheits- und Krankenpfleger (auch Krankenpfleger/-schwester)
- 2. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (auch Kinderkrankenpfleger/-schwester)
- 3. Hebamme/Entbindungspfleger
- 4. Arzthelfer
- 5. Medizinischer Fachangestellter
- 6. Zahnmedizinischer Fachangestellter
- 7. Operationstechnischer Angestellter
- 8. Operationstechnischer Assistent (DKG)
- 9. Motopäde
- 10. Logopäde
- 11. Orthoptist
- 12. Physiotherapeut
- 13. Ergotherapeut
- 14. HNO-Audiologieassistent
- 15. Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
- 16. Medizinisch-technischer Radiologieassistent
- 17. Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik
- 18. Rettungsassistent

Die Durchschnittsnote, falls nicht separat ausgewiesen, wird als arithmetisches Mittel aus den Einzelnoten der Abschlussprüfung ermittelt, dabei wird das Resultat kaufmännisch gerundet.

Beachten Sie bitte auch die aktuellen Hinweise unter: www.medizin.uni-leipzig.de/lehre/auswahl

Anlage 3 zur Satzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen nach Auswahlgesprächen

Punktwertverteilung Studiengänge Veterinär- und Zahnmedizin

Notenspektrum HZB:	Punktwert HZB:
1,0	70
1,1	69
1,2	68
1,3	67
1,4	66
1,5	65
1,6	64
1,7	63
1,8	62
1,9	61
2,0	60
2,1	59
2,2	58
2,3	57
2,4	56
2,5	55
2,6	54
2,7	53
2,8	52
2,9	51
3,0	50
3,1	49
3,2	48
3,3	47
3,4	46
3,5	45
3,6	44
3,7	43
3,8	42
3,9	41
4,0	40
4,1	39
4,2	38
4,3	37
4,4	36
Punktwert Auswahlgespräch:	0 - 30
Gesamtmaximalpunktzahl Ranglisten:	<u>100</u>

(HZB + Ergebnis Auswahlgespräch)